

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Teilbereiche 1 und 2

1. Geltungsbereich

1.1 Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt und ergänzt (Teilbereiche 1 und 2). Der Lageplan vom 03.08.2007 ist Bestandteil der Satzung.

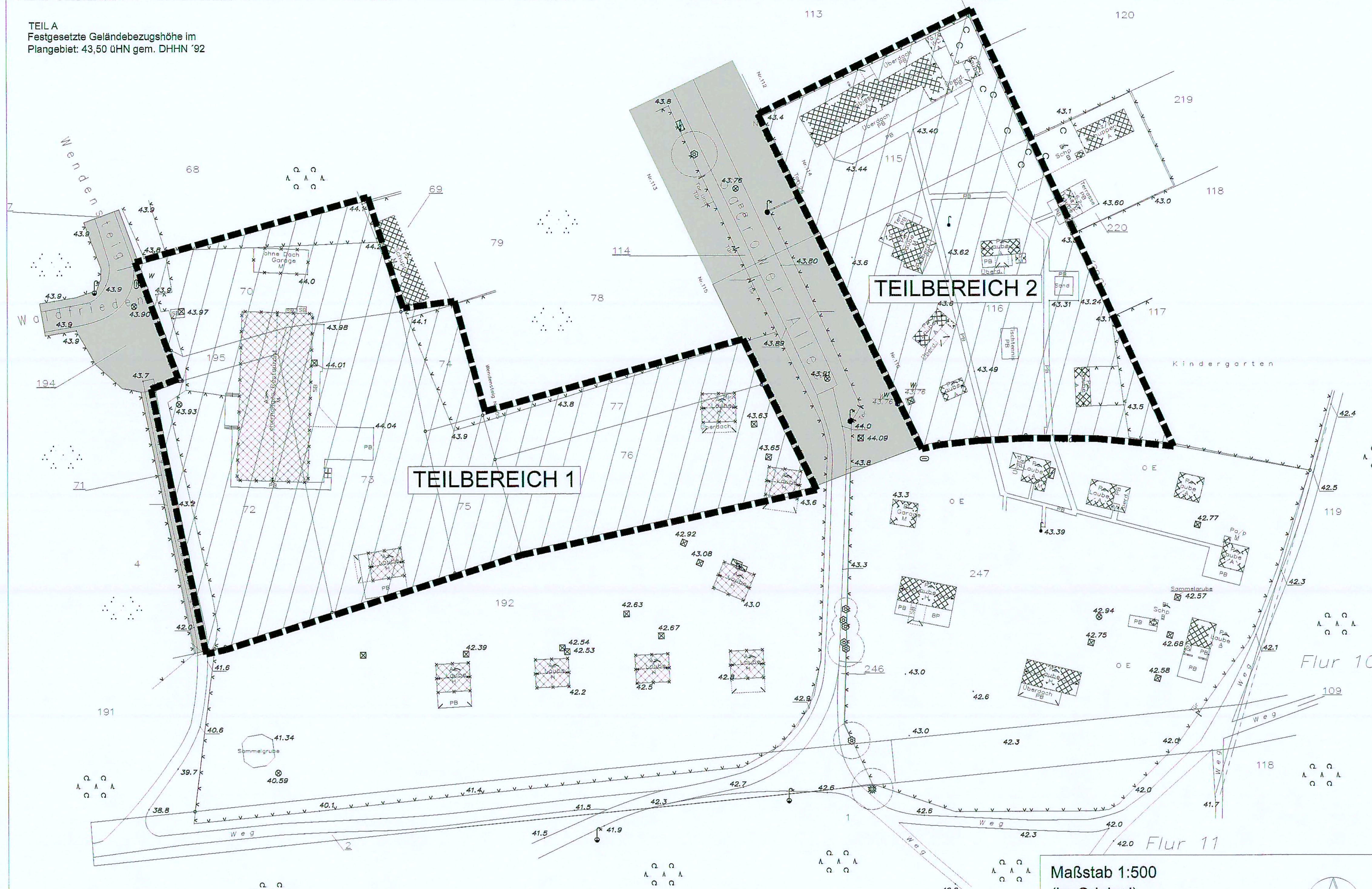
2. Zulässigkeit von Vorhaben, Festsetzungen innerhalb der ergänzten Teilbereiche 1 und 2

- 2.1 Innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) im Übrigen nach § 34 BauGB.
- 2.2 Als Mindestmaß für die Größe der geplanten Baugrundstücke werden 800m² festgesetzt.
- 2.3 Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl GRZ 0,15 festgesetzt.
- 2.4 Innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig, wobei das zweite zulässige Vollgeschoss als Dachgeschoss auszubilden ist.
- 2.5 Die maximale Traufhöhe an Hauptgebäuden beträgt 4,00m. Die Geländebezugshöhe wird mit 43,50m üHN gem. DHHN '92 festgesetzt.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

3.1 Die Befestigungen der Flächen für Stellplätze und deren Zufahrten hat mit einem luft- und wasserdurchlässigen Aufbau (z. B. Pflastersteine mit Fugenabstand von 1 bis 3 cm, Rasengittersteine oder Rasenschutzzweiben) zu erfolgen. Befestigungen mit Materialien, die eine Luft- und Wasserdurchlässigkeit des Aufbaus nicht gewährleisten (z. B. Betonunterbau, Fugenverguss oder Asphaltierungen) sind unzulässig.

TEIL A
Festgesetzte Geländebezugshöhe im Plangebiet: 43,50 üHN gem. DHHN '92



Maßstab 1:500
(im Original)

Vermessungsgrundlage:
Amtlicher Lageplan vom 01.08.2007 mit Stand der örtlichen Aufnahme vom 27.07.2007

Verfahrensvermerke

01. KATASTERVERMERK

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 01.08.2007 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Potsdam, den 22.6.2008
[Signature]
(Unterschrift)

(Siegel)
- Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur -

02. AUSFERTIGUNG

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 04.06.2008 die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und die Ergänzungssatzung als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Die Ergänzungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Potsdam, den 25.6.08
[Signature]
(Unterschrift)
Oberbürgermeister

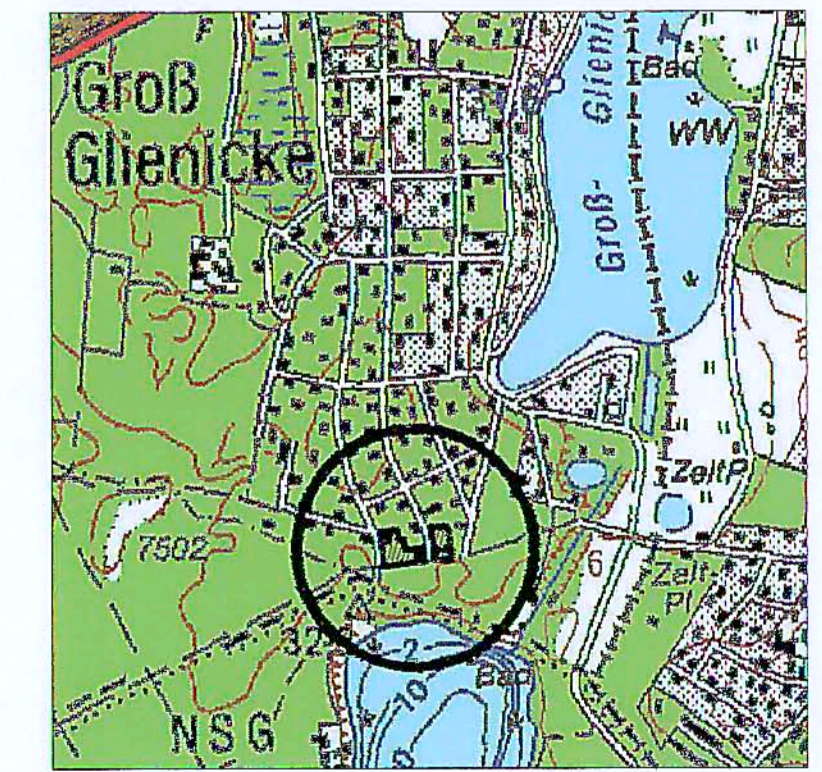
03. BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der die Ergänzungssatzung auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.06.2008 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. .../... öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Ergänzungssatzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Potsdam, den 27.7.08
[Signature]
(Unterschrift)
Oberbürgermeister

ERGÄNZUNGSSATZUNG
gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB
für Teilflächen im südlichen Bereich
der Sacrower Allee (Groß Glienicke)

Gemarkung Groß Glienicke
Flur 11, Flurstücke 70, 72-77, 114, 115, 116, 195



Übersichtsplan (ohne Maßstab) zur Ergänzungssatzung für Teilflächen im südlichen Bereich der Sacrower Allee (Groß Glienicke)

Stand: März 2008
Satzungsfassung
Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
Bereich Verbindliche Bauleitplanung